



Verwaltungs- und Organisationsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Ziefen, gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis zur Gemeindeversammlung wird mindestens 10 Tage vor der Versammlung an alle Haushaltungen versandt.

§ 2 Erläuterungen der Geschäfte, Unterlagen

- 1 Die Gemeinderatsanträge werden mit den Erläuterungen schriftlich und an der Versammlung mündlich erläutert.
- 2 Allfällige weitere Unterlagen (Reglemente, Budgets, Jahresrechnungen etc.) können nach Erhalt der Einladung auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder bezogen werden, Pläne nur eingesehen werden.

§ 3 Schaffung neuer Stellen

- 1 Neue Stellen werden anlässlich des jährlichen Budgets vom Gemeinderat der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgeschlagen.
- 2 In unvorhergesehenen und dringlichen Fällen kann eine neue Stelle ausnahmsweise vom Gemeinderat beschlossen und nachträglich der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgeschlagen werden.
- 3 Vorbehalten bleibt die Schaffung befristeter Stellen im Rahmen der Finanzkompetenzen des Gemeinderates.

§ 4 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Gemeindeerlasse

- 1 Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Ziefen und im Internet publiziert.
- 2 Die Gemeindeerlasse und Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt werden im Internet publiziert.

§ 5 Protokollführung

- 1 Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung steht allen Stimmberechtigten auf der Gemeindeverwaltung vom 20. Tage nach der Versammlung an zur Einsicht offen.
- 2 An der Versammlung wird das Beschlussprotokoll verlesen. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten wird das Protokoll teilweise oder ganz verlesen. Danach wird über die Genehmigung des Protokolls befunden.



B GEMEINDEBEHÖRDEN

§ 6 Gemeinderat, Gemeindeverwaltung

- 1 Der Gemeinderat gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses legt insbesondere die organisatorischen Belange, die internen Ausgabenkompetenzen sowie weitere allenfalls erforderliche Einzelheiten fest.
- 2 Das Protokoll des Gemeinderats wird durch den Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin geführt. Bei deren Verhinderung erfolgt die Protokollführung durch den jeweiligen Stellvertreter oder die jeweilige Stellvertreterin.
- 3 Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin und der Gemeindeverwalter bzw. die Gemeindeverwalterin zuständig. Bei deren Verhinderung erfolgt die Beglaubigung durch die jeweiligen Stellvertreter/innen.

§ 7 Behörden, ständige beratende Kommissionen und Ausschüsse

- 1 Zusammensetzung und Aufgaben der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen werden in entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften geregelt.
- 2 Die Amtsdauer der ständigen, beratenden Ausschüsse und Kommissionen beträgt vier Jahre und entspricht der Amtsdauer des Gemeinderates.
- 3 Das Protokoll wird durch ein Mitglied des Ausschusses, der Kommission bzw. der Behörde geführt.

C RECHNUNGSWESEN

§ 8 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden

Folgende Behörden und Kommissionen können im Rahmen des genehmigten Budgets über die Verwendung der Mittel verfügen:

- a. Ortsschulrat für die Anschaffung von Material und Mobiliar
- b. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material und Fahrzeugen

D GEBÜHREN

§ 9 Verwaltungsgebühren

- 1 Der Gemeinderat legt in einer Gebührenordnung die Gebühren für die anfallenden kleineren Verwaltungshandlungen fest.
- 2 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E BUSSEN

§ 10 Bussenausschuss

- 1 Es besteht ein dreiköpfiger Ausschuss des Gemeinderats für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.



- 2 Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin ist ständiges Mitglied des Ausschusses, die übrigen Mitglieder werden vom Gemeinderat von Fall zu Fall bestimmt.

§ 11 Bussenanerkennungsverfahren

- 1 Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.
- 2 Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzlichen Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.
- 3 Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin und es ist das Verfahren gemäss § 81 des Gemeindegesetzes durchzuführen.

F SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Aufhebung des bisherigen Reglements

- 1 Das Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Ziefen vom 1. Juli 2017, sowie alle in der Zwischenzeit erfolgten Änderungen, werden aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

- 1 Das Verwaltungs- und Organisationsreglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion per 1. Januar 2022 in Kraft.

Gemeinderat Ziefen

Cornelia Rudin
Gemeindepräsidentin

Lars Silfverberg
Gemeindeverwalter

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion am 4. August 2022

ANHANG

Spezialkommissionen, die durch die EGV gewählt werden (gemäss GO B.P. 3.3.)

- 2-4 Mitglieder in die Finanzkommission
- 2-4 Mitglieder in die Landschaftspflegekommission
- 2-4 Mitglieder in die Bau- und Planungskommission